

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 17 (1940)

Artikel: Miszellen. Blütenlese aus den Ratsprotokollen
Autor: Steinegger, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841020>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Blütenlese aus den Ratsprotokollen

Von Albert Steinegger.

Im Jahre 1552 wurde Rudolf Huber um 10 Gulden gestraft, weil er in der Kirche in seinen Stuhl geschrieben hatte, «wenn die predicannten predigen, schribe er die luginnen vnd das so war ist, uff». Ratsprotokoll 16, S. 54.

Ein Lindauer erhielt im Jahre 1543 eine Buße, weil er gegen Hans Stemmler ungeschickt geworden, «dartzu ain glaß mit win genemmen, dasselbig inn das münster getragen vnd peten als ob er vff dem thoufstain meß habenn welte». Band 13, S. 25.

Im Jahre 1567 wurde Ludwig Colmar vor Rat gestellt, «das er vff verschinen pfingstmontag im Münster an predig gethon, so vngewöhnlich ains thaills, namliech wider miner herren satzungen geprediget, das sy die schwaben vß dem kleinen rath erkenth vnnd keiner mer dahin erwelt werden soll. Item das sy auch nit in großen rath erwelt werden sollen, welches aber nit ist. Item das wir nit lang schwitzer sonder by mansdencken österreichisch gewesen, so auch nit ist». Band 27, S. 29.

Schon 1544 hatten die Prädikanten ermahnt werden müssen, «das sy das gots wort verkündinnd vnd kain ort mit namen an der canntzlen scheltind noch schmützind». Band 13, S. 77.

Vom Rädern.

An das Rädern erinnert heute noch der Name Radacker beim Storchen. In der Zeit nach der Reformation wurde aber diese Strafe sehr wenig ausgesprochen, und das Rad geriet fast in Vergessenheit. Ausnahmsweise verurteilte das Blut-

gericht im Jahre 1687 einige Malefikanten zum Tode durch das Rad. Auf die gefallene Frage, wo die Rädersäule aufgestellt werden sollte, entschied man, weil es dem Bericht nach vor allem auf dem Radacker geschehen und bei Menschengedenken noch dergleichen Säule auf dem erwähnten Acker gefunden, sollen die Malefikantenräder um den unfern davon liegenden Köpferplatz aufgesteckt werden, und der Nachrichter erhielt den Auftrag, die dazugehörige Säule einzugraben.

Als dies bekannt wurde, gelangten die dortigen Berggenossen an den Rat mit der Bitte, die Verurteilten nicht bei dem an der Enge in einem Sumpf stehenden und des erforderlichen Windes mangelnden Köpferplatzes auf das Rad zu flechten, sondern an dem gewohnten Ort des Hochgerichtes. Sie machten geltend, daß der unleidliche Gestank die Arbeit in ihren in der Nähe liegenden Gütern erschwere, und die Rebgleute daher nicht mehr arbeiten wollten; ebenso verwiesen sie auf den abscheulichen Eindruck, den das Bild auf die Vorübergehenden mache, besonders auf die schwangeren Frauen.

Besonders beschwerte sich noch David Peyer, weil er dieses abscheuliche «Spektakulum» von seinem unfern davon liegenden Gut täglich vor Augen habe, wodurch ihm starke Beschwerde widerfahre. Auch er ersuchte um Verlegung nach dem Hochgericht. Bürgermeister Neukomm erwiderte darauf, daß außer dem zuletzt Geräderten niemals ein armer Sünder beim Hochgericht gerädert worden sei. Der Grund seiner Opposition lag darin, weil das Hochgericht mitten in seinem angeblümten Acker lag. Der Rat ließ es bei seinem ersten Beschlusse bewenden.

Das Urteil hatte noch ein kleines Nachspiel, Pfarrer Hans Martin Peyer äußerte sich auf der Kanzel, das Urteil sei nicht göttlich, sondern tyrannisch; man mache dadurch die Geistlichen zu Henkern. Auf die Einrede, daß man nach kaiserlichem Recht richte, erwiderte er, was uns der Kaiser angehe. Er erhielt darauf eine Verwarnung.

Nach dem Urteilsspruch mußte der Stadtbaumeister für die am darauf folgenden Samstag stattfindende Exekution

60 Stricke neben 50 Halbleistennägeln unter der Hand einkaufen. Der Henker erhielt den Auftrag, folgende Geräte vervollständigen zu lassen:

3 Räder, 1 Stoßrad, 1 Breche (Werkzeug zum Brechen eines Gliedes), 1 Eisen zum Stoßrad, 30 Nägel zu den Brechen, 4 Schleifen, 8 eiserne Ringe und 8 Haken dazu, 4 Säulen zum Aufstecken der Räder, 12 Sperlin dazu, 4 Pföstli in den Boden (auf denselben wurden dem Delinquenten die Glieder gebrochen), 8 Schließnägel, 2 eiserne Zangen zum Pfetzen (zupfen, zwicken¹).

Zudem sollte er von den Bauern alte zum Fuhrwerk nicht mehr dienliche Räder kaufen und sie für den Bedürfnisfall aufsparen, damit allzugroße Kosten verhütet würden. Diese Bemerkung zeigt, daß der ursprüngliche Sinn des Räderns vergessen war. Nach Fehr war auch das Rädern eine Kultstrafe. Man dachte sich die Sonne als goldenes, feuriges Rad und der aufs Rad Geflochtene war ein Opfer an den Sonnengott. Daher mußte noch in christlicher Zeit das Rad neu sein und eine ganz bestimmte Zahl von Speichen enthalten²).

¹) Ratsprotokoll 147, S. 186/187, 189, 197.

²) Hans Fehr, Das Recht im Bilde, 82.